



Drucksache: 004/2023

Bezug:

Datum: 26.01.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	13.02.2023	öffentlich
----------------------	--------------	------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Sachverhalt/Problem	Vorbereitung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
Ziel	Mitteilung von Wahlvorschlägen an den Fachbereich Jugend und Familie
Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	Bis Ende April 2023

Romul	Schauz		Polta
Sachbearbeitung/ Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden beauftragt, dem Fachbereich Jugend und Familie bis Ende April 2023 geeignete Personen für die Wahl als Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vorzuschlagen.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Jugendschöffen bei den Amts- und Landgerichten endet am 31.12.2023.

Gemäß § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Jugendschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG).

Durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums vom 08.12.2022 über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV-Schöffen) wurde folgender Zeitplan für die Wahl festgelegt:

Die Amtsgerichte teilen dem für ihren Sitz zuständigen Jugendhilfeausschuss bis spätestens 31.03.2023 die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern mit. Der Jugendhilfeausschuss stellt dann durch Beschluss in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen auf. Die beschlossene Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang öffentlich auszulegen, was bis spätestens 14.07.2023 abgeschlossen sein soll. Die Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht hat bis spätestens 04.08.2023 zu erfolgen. Die Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen aus der Vorschlagsliste erfolgt durch einen Wahlausschuss beim Amtsgericht bis spätestens 29.09.2023.

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden. In der letzten Amtsperiode betrug die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen beim Jugendschöffen-

gericht des Amtsgerichts Heidenheim und bei der Jugendkammer des Landgerichts Ellwangen insgesamt 16 Personen. Für die Voraussetzungen der Aufnahme in die Vorschlagsliste gelten die §§ 31 bis 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie § 35 JGG. Danach soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Folgende Personengruppen dürfen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden:

Personen, die zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Personen, die nach § 33 GVG nicht berufen werden sollen:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollendet haben würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amtsgericht nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Personen, die nach § 34 GVG nicht berufen werden sollen:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Gemäß § 35 dürfen folgende Personen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
3. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben,
4. Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
5. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
6. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
8. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
9. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die nach § 35 GVG die Berufung ablehnen dürfen, dann nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, wenn damit zu rechnen ist, dass sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

Die Vorschlagsliste muss gemäß § 36 Abs. 2 GVG folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen,
- die Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf,
- die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer.

Es ist darauf zu achten, dass diese Angaben zu jeder Person vollständig und zutreffend sind.